

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 37 SGB IX Qualitätssicherung, Zertifizierung

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Neufassung

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 37 SGB IX Qualitätssicherung, Zertifizierung

(1) ¹Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 vereinbaren gemeinsame Empfehlungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen, insbesondere zur barrierefreien Leistungserbringung, sowie für die Durchführung vergleichender Qualitätsanalysen als Grundlage für ein effektives Qualitätsmanagement der Leistungserbringer. ²§ 26 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. ³Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 6 und 7 können den Empfehlungen beitreten.

(2) ¹Die Erbringer von Leistungen stellen ein Qualitätsmanagement sicher, das durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Versorgung gewährleistet und kontinuierlich verbessert. ²Stationäre Rehabilitationseinrichtungen haben sich an dem Zertifizierungsverfahren nach Absatz 3 zu beteiligen.

(3) ¹Die Spitzenverbände der Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 vereinbaren im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement nach Absatz 2 Satz 1 sowie ein einheitliches, unabhängiges Zertifizierungsverfahren, mit dem die erfolgreiche Umsetzung des Qualitätsmanagements in regelmäßigen Abständen nachgewiesen wird. ²Den für die Wahrnehmung der Interessen der stationären Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenverbänden sowie den Verbänden von Menschen mit Behinderungen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen von Frauen mit Behinderungen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Stationäre Rehabilitationseinrichtungen sind nur dann als geeignet anzusehen, wenn sie zertifiziert sind.

(4) Die Rehabilitationsträger können mit den Einrichtungen, die für sie Leistungen erbringen, über Absatz 1 hinausgehende Anforderungen an die Qualität und das Qualitätsmanagement vereinbaren.

(5) In Rehabilitationseinrichtungen mit Vertretungen der Menschen mit Behinderungen sind die nach Absatz 3 Satz 1 zu erstellenden Nachweise über die Umsetzung des Qualitätsmanagements diesen Vertretungen zur Verfügung zu stellen.

(6) § 26 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden für Vereinbarungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften für die Rehabilitationsträger.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung.....	1
2.	Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement	1

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

Ziel der Vorschrift ist, die Qualität von Rehabilitationsleistungen zu sichern. Sie korrespondiert mit § 26 SGB IX und stellt für die Reha-Träger eine eigene Rechtsgrundlage dar, gemeinsame Empfehlungen zur Qualitätssicherung abzuschließen. Sowohl die Reha-Träger als auch die Leistungserbringer werden verpflichtet, gemeinsam an der Weiterentwicklung der Qualität der Rehabilitationsleistungen mitzuwirken. Dies soll durch ein effektives Qualitätsmanagement gewährleistet werden.

2. Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement

(1) Verfahren zur Qualitätssicherung und zum Qualitätsmanagement stellen zentrale Elemente einer effektiven und effizienten Leistungserbringung dar. Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen haben die Reha-Träger die [Gemeinsame Empfehlung „Qualitätssicherung“](#) auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) vereinbart.

Gemeinsame Empfehlung „Qualitätssicherung“

(2) Zur Qualitätssicherung dienen sowohl externe Maßnahmen der Reha-Träger als auch interne Maßnahmen der Leistungserbringer.

Die externe Qualitätssicherung soll insbesondere die Einhaltung und Entwicklung von Qualitätsstandards gewährleisten. Dabei wird die Qualität einer Rehabilitationsleistung unter den Gesichtspunkten der Strukturqualität, der Prozessqualität und der Ergebnisqualität betrachtet. Auch vergleichende Qualitätsanalysen sollen bezogen auf die Leistungserbringer (als eine Art Benchmarking) durchgeführt werden.

Externe Qualitätssicherung

Die Erbringer von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind durch Absatz 2 auch zur Qualitätssicherung verpflichtet. Ein systematisches internes Qualitätsmanagement soll eine kontinuierlich hohe Qualität der Erbringung von Leistungen sicherstellen. Die Leistungserbringer stationärer Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind darüber hinaus gehalten, mit Hilfe eines unabhängigen Zertifizierungsverfahrens die erfolgreiche Umsetzung ihres Qualitätsmanagements nachzuweisen.

Interne Qualitätssicherung

(3) Die Reha-Träger haben entsprechend dem neuen Absatz 4 die Möglichkeit, höhere Qualitätsansprüche festzulegen und damit nur Einrichtungen als geeignet anzuerkennen, die diesen höheren Ansprüchen genügen. Ergänzende Regelungen können sich beispielsweise über die Anforderungen zum § 51 SGB IX ergeben.

Gesonderte bzw. ergänzende Qualitätsanforderungen